

Satzung

§1

Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Kapelle Uehrde“

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung **des öffentlichen Rechtes** in der Verwaltung der Kirchengemeinde St. Aegidien Osterode. Die Vertretung im Rechts- und Geschäftsverkehr erfolgt durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde.

§2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Erhalts und der Unterhaltung der Kapelle Uehrde.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, die Kapelle Uehrde zu erhalten
- Förderung von Maßnahmen, die die Unterhaltung der Kapelle zum Ziel haben

§3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. **Vermögensumschichtungen sind zulässig.**

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§6

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; das Nähere Regelt die Geschäftsordnung. **Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen tatsächlichen angemessenen Auslagen.**

§7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mind. 3, aber max. 5 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Aegidien berufen. Dem Stiftungsvorstand sollen mehrheitlich Personen angehören, die nicht im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde sind.

(2) Dem Stiftungsvorstand sollten Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(3) Alle Mitglieder des Stiftungsvorstands müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

(4) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederberufung ist unbegrenzt möglich. Nach dem Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuberufung im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, wird das nachfolgende Mitglied lediglich bis zum Ablauf der Wahlperiode berufen.

(5) Eine Abberufung eines Stiftungsvorstandsmitgliedes durch den Kirchenvorstand kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen stiftungsschädigenden Verhaltens, erfolgen. Der Kirchenvorstand als Aufsichtsorgan fasst seine Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Stiftungsvorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde.

§8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Kirchengemeinde St. Aegidien ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Stiftungsvorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, und wird unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Stiftungsvorstands dies verlangen.

(3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands und dem Kirchenvorstand zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder **fernschriftlichen Umlaufverfahren (Telefax oder E-Mail)** gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde St. Aegidien **und des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.**

§9

Treuhandverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde St. Aegidien Osterode verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Die Kirchengemeinde St. Aegidien Osterode legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Kirchengemeinde St. Aegidien Osterode und Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Der neue Stiftungszweck soll dazu dienen, Uehrder Gemeindegliedern die Teilnahme am kirchlichen Leben der Kirchengemeinde St. Aegidien zu ermöglichen.

(3) Die Kirchengemeinde St. Aegidien Osterode und Stiftungsvorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. **Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.**

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde St. Aegidien Osterode mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zugunsten der Uehrerder Kirchenmitglieder zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Für den Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Osterode, den 08.06.2011



(Vorsitzende/r)